

# Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch die Stadt/Gemeinde Friesoythe / Mittelsten Thüle

<b>Vereinsname:</b>	SV Thüle e.V. 1948	38/9800
---------------------	--------------------	---------

<b>1. Vorsitzende/r:</b>	Johannes Preuth	<b>Anz.d. Mitglieder</b>
<b>Vereinsanschrift:</b>	Habichtweg 4 26169 Friesoythe-Thüle	400

<b>Tel:</b> 04495 699726	<b>E.- Mail:</b> j.preuth@t-online.de
--------------------------	---------------------------------------

<b>Bestandssicherung</b>	X	bitte	<b>AZ:</b>
<b>Bestandsentwicklung</b>		ankreuzen	

<b>Maßnahme:</b>	Erneuerung
<small>genaue Benennung</small>	

<b>Gesamtausgaben:</b>	23.998,64 €
------------------------	-------------

**erforderlich und beigelegt sind:  
bei Maßnahmen bis 25.000 €**

**Finanzierungsplan und Kostenzusammenstellung**

Einholung von drei vergleichbaren Angeboten (siehe Blatt 3 des Antrages - Beachtung des NTVergG)

Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1

**Optional, wenn benötigt:**

Lageplan und zeichnerische Darstellung

Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

Berechnung der Bruttogrundrissfläche (BGF) und des umbauten Raumes nach DIN 277

**bei Maßnahmen über 25.000 €**

Finanzierungsplan und spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276

Beschränktes oder Öffentliches Ausschreibungsverfahren (VOB) (siehe Blatt 3 -Beachtung des NTVergG)

eine Baubeschreibung und eine Bedarfserläuterung

Lageplan und zeichnerische Darstellung

Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1

Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

Berechnung der Bruttogrundrissfläche (BGF) und des umbauten Raumes nach DIN 277

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

<b>Maßnahmebeginn:</b>	umgehend	<b>Ende ca.:</b>	
------------------------	----------	------------------	--

**Nur vollständige Anträge können angenommen und weiter bearbeitet werden. Nicht vollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht zeitnah erfolgt, muss der Sportbund die Anträge ablehnen oder zurückstellen.**

<b>Anmerkungen LK:</b>	
------------------------	--

# Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch die Stadt/Gemeinde Friesoythe / Mittelsten Thüle

## Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

**Maßnahme:** Erneuerung Heizungsanlage  
Leistungserhöhung des Stromanschlusses

**Vereinsname:** SV Thüle e.V. **AZ:**

**Gesamtausgaben der Maßnahme:** 23.998,64 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoausgaben einzusetzen).

**sich daraus ergebende Gesamtausgaben:** Fehlanzeige

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

**förderungsfähige Ausgaben:** 23.998,64 € ✓

Gesamtfinanzierungsplan			
<b>Barmittel</b>			1.199,59 €
<b>Darlehen</b>			6.000,00 €
<b>Spenden/Sponsoring</b>			
<b>Gesamtsumme Eigenmittel</b> <small>(mind. 20% der ff. Ausgaben)</small>			7.199,59 €
	Antrag vom:	Bewilligt am:	
<b>Landkreis 20 %</b>			4.799,73 € ✓
<b>Gemeinde/ Stadt</b>			4.799,73 € ✓
<b>GLL/ EU-Mittel</b>			
<b>Sonstige</b>			
<b>Vorsteuererstattung</b>			
<b>LSB Fördermittel</b>			7.199,59 € ✓
<small>max. 30% (Bestandssicherung) oder max. 35% (Bestandsentwicklung). Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000 €.</small>			
<b>Gesamtsumme Fremdmittel</b>			16.799,05 €
<b>Gesamtfinanzierung</b>			23.998,64 €

# Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch die Stadt/Gemeinde Friesoythe / Mittelsten Thüle

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► Über die Annahme des Antrages entscheidet der Kreistag des Landkreises Cloppenburg. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► Dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Landkreis Cloppenburg mitzuteilen sind und bedürfen der Zustimmung. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► Dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen.

► Dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.


► Dass eine Genehmigung zum Maßnahmebeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmebeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf und Arbeitsleistungen. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmebeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.

Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung des Landkreises Cloppenburg - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmebeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmebeginn nicht abgeleitet werden.

→ dass der Verein bei einer Förderung des Bauvorhabens mit mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln zum öffentlichen Auftraggeber im Sinne §98, Nr. 5 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) wird und dass daher entsprechende gesetzliche Vorgaben wie z.B. das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz/ GWB zu beachten sind. (Falls dieses auf Sie zutrifft, empfehlen wir Ihnen den von Ihnen beauftragten Fachplaner auf diesen Umstand hinzuweisen.)

**Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurück gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

Vereinsname: SV Thüle e.V.

  
Unterschrift nach §26 BGB/ Stempel

Thüle, den 01.03.2019  
Ort/ Datum

# Sportverein Thüle e.V. 1948

1. Vorsitzender



Thüle, den 31.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir Ihnen aus aktuellem Anlass, den Sportförderantrag des Sportverein Thüle e.V. 1948, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Genehmigung zur Erneuerung der Heizungsanlage und der Leistungserhöhung des Stromanschlusses im Vereinsheim Thüle.

## **Begründung Heizungsanlage:**

Trotz regelmäßiger Wartungsarbeiten und Inspektionen unserer Heizungsanlage (Baujahr 1984), ist diese nicht mehr zu reparieren und muss dringend durch eine neue moderne Heizungsanlage ersetzt werden. Bei der derzeit auf Notbetrieb laufenden Anlage muss alle zwei Tage Wasser aufgefüllt werden, um den Grundbetrieb sicherzustellen. Dies ist auf Grund der momentanen Witterung auch zwingend erforderlich, damit sowohl die Kinder aus dem Kindergarten als auch die Schüler von der Grundschule ihre Mittagsverpflegung im Vereinsheim einnehmen können. Des Weiteren werden die Umkleidekabinen sowie die Duschen bald wieder mehr genutzt, da der Spielbetrieb nach der Winterpause Anfang März wieder aufgenommen wird und die Vorbereitungsphase bereits angelaufen ist. Wir beantragen daher eine Bezuschussung zur Beschaffung und Installation einer neuen Heizungsanlage im Vereinsheim des SV Thüle e.V. 1948.

### Begründung Leistungserhöhung:

Derzeit wird das Vereinsheim mit der Sportanlage durch einen 30 KW Strom-Netzanschluss versorgt. Der tatsächliche Verbrauch liegt nach Überprüfung der EWE weit über der Einspeisung, so dass bei Trainingseinheiten mittlerweile nur noch 1 Platz ausgeleuchtet werden kann. Ein Punktspiel am Freitagabend kann nur noch dann erfolgen, wenn eine Mannschaft nicht trainiert um einen Spielabbruch zu vermeiden. Hinzukommt das natürlich am Freitagabend die Schützenbruderschaft das Vereinsheim für Schiessabende etc. nutzt. Auch hier darf die Spülmaschine während des Spielbetriebes nicht eingeschaltet werden, da auch hier eine Überlastung des Stromnetzes erfolgt. Sollte weiterhin während eines Pflichtspiels zu Stromausfällen kommen und der Sportverein nicht innerhalb einer Stunde die Versorgung sicherstellen, gilt dies Spiel als verloren und der Verein darf zusätzlich mit einer Strafe durch den Niedersächsischen Fußballverbandes Kreis Cloppenburg rechnen. Wir beantragen daher eine Bezuschussung zur Leistungserhöhung auf 50 KW um auch zukünftig eine reibungslose Versorgung auf dem Vereinsgelände ohne Stromausfall zu gewährleisten.

Mit sportlichem Gruß



Johannes Preuth